

Zweckbestimmung

Der Rechtsträger des PRIENAVERA (nachfolgend Bad genannt) ist die Chiemsee Marina GmbH. Zum Bad gehören alle Grundstücke, Gebäude und Einrichtungen, die innerhalb der Umzäunung liegen sowie die außerhalb liegenden, besonders gekennzeichneten Parkmöglichkeiten.

Der Rechtsträger unterhält das Bad als öffentliche Einrichtung, die nach Maßgabe dieser Haus- und Badeordnung jedermann zugänglich ist und während der festgelegten Betriebszeiten jedermann zur zweckentsprechenden Benutzung, gegen Entrichtung des festgesetzten Eintrittspreises, zur Verfügung steht. Das Bad dient der Gesunderhaltung sowie der körperlichen Erfrischung der Bevölkerung.

Soweit sich der Rechtsträger zum Betrieb des Bades einer Betriebsleitung bedient, nimmt dieser sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Haus- und Badeordnung nebst Anlagen wahr.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 ZWECK DER HAUS- UND BADEORDNUNG

Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Bades.

§ 2 VERBINDLICHKEIT DER HAUS- UND BADEORDNUNG

1. Die Haus- und Badeordnung des Bades ist für alle Besucher verbindlich, sowie alle weiteren Ordnungen. Dies gilt ebenso für spezielle Vorschriften in besonderen Bereichen. (Rutschen-, Sauna-, Parkplatz-, Strandbadordnung, etc.)
2. Das Personal des Bades sowie weitere Beauftragte des Bades üben gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter des Bades ist Folge zu leisten. Badegäste, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. Darüber hinaus kann ein vorübergehendes oder dauerhaftes Hausverbot durch die Betriebsleitung oder deren Beauftragte ausgesprochen werden. Der Besucher kann hieraus keine Ansprüche ableiten. Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet. Dem Nutzer des Bades bleibt ausdrücklich der Nachweis vorbehalten, dass dem Badbetreiber in diesem Fall keine oder eine wesentliche niedrigere Vergütung zusteht als das vollständige Eintrittsgeld. Die Nichtbefolgung einer Anordnung kann als Hausfriedensbruch strafrechtlich verfolgt werden.
3. In besonderen Betriebsteilen, wie z. B. Strandbad, Saunaaanlage, Solarien, Gastronomie, Schwimm- und Badebecken und deren Einrichtungen, wie z. B. Wasserrutschen, Massagedüsen, Strömungskanäle etc., gelten zusätzlich die dort ausgewiesenen Bestimmungen.
4. Angebrachte Warntafeln, Gebots- und Verbotsschilder und sonstige Hinweise sind unbedingt zu beachten. Sie dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder entfernt werden.
5. Aus Sicherheitsgründen werden verschiedene Bereiche der Anlage videoüberwacht. Diese Bereiche sind gesondert gekennzeichnet. Die Gründe der Videoüberwachung liegen in der Aufklärung von Unfällen, als Mittel zu Beweissicherung bei Straftaten, als Mittel zur Vermeidung von Straftaten und zur Erhöhung der Sicherheit.

§ 3 ZUTRITTSBESTIMMUNGEN

1. Während den für die Allgemeinheit bestimmten Öffnungszeiten steht die Nutzung des Bades jedermann frei, mit Ausnahme solcher Personen, die an ansteckenden Krankheiten im Sinne des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten bei Menschen und des Infektionsschutzgesetzes oder an ansteckenden Hautausschlägen leiden, offene Wunden haben (ausgenommen geringfügige Verletzungen) oder unter Alkohol-, Medikamenten- oder Drogeneinfluss stehen. Im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen oder amtsärztlichen Bescheinigung gefordert werden. Stichprobenartige Kontrollen durch das Personal des PRIENAVERA Erlebnisbades können durchgeführt werden. Bei einer Kontrolle ist der Kunde gehalten mitzuwirken, um Unklarheiten auszuräumen.
2. In bestimmten Badebereichen gelten Einschränkungen (siehe dazu Abs. 9 und §§ 7/10/13/15).
3. Jeder Besucher muss im Besitz eines gültigen Eintrittsausweises für den jeweiligen Nutzungsbereich sein. Der Eintrittsausweis ist dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
4. Eine Einzelkarte gilt ausschließlich am Tag der Ausgabe und berechtigt nur zum einmaligen Besuch des Bades.
5. Aus Sicherheitsgründen werden Banknoten bis zu einem Wert von 200,- € angenommen.
6. Das Bad darf, mit Ausnahme des Vorkassenbereiches und der externen Gastronomie, nur mit gültigem Eintrittsausweis betreten werden. Dies gilt nicht für Personen, die aufgrund einer besonderen Befugnis das Bad betreten dürfen.
7. Personen, die sich widerrechtlich Zutritt zum Bad verschaffen, und/oder unberechtigt kostenpflichtige Leistungen nutzen, z. B. die unbefugte Benutzung fremder Datenträger wie Schlüssel oder Geldwertkarten, werden sofort des Bades verwiesen (siehe auch § 2, Abs. 2). Datenträger sind nicht an Dritte übertragbar.
8. Wer sich den Zutritt zum Bad in der Absicht erschleicht, das Entgelt nicht zu entrichten, handelt strafbar. Auch der Versuch ist strafbar.
9. Personen, die sich wegen geistiger oder körperlicher Beeinträchtigungen nicht sicher bewegen können oder sich sogar gefährden (z. B. Personen mit Neigungen zu Krampf-, Ohnmacht- oder Epilepsieanfällen sowie Herz-Kreislauferkrankungen, Blinde), ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
10. Kinder unter 8 Jahren und Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht fortbewegen oder aus- und umkleiden können, dürfen das Bad nur in Begleitung einer verantwortlichen Person besuchen. **Dies gilt ebenso für minderjährige Personen, die nicht sicher schwimmen können. Die allgemeine Aufsichtspflicht im Bad durch die Erziehungsberechtigten bleibt hiervon unberührt.**
11. Die Nutzungsberechtigung schließt nicht die Befugnis ein, ohne besondere Genehmigung innerhalb des Bades Druckschriften zu verteilen oder zu vertreiben, Waren veräußern und/oder gewerbliche Leistungen mit Kurs- oder Trainingscharakter anzubieten oder auszuführen.
12. Jeder Badegast muss das in Bädern bestehende erhöhte Unfallrisiko beachten, dass z.B. durch nasse und/oder rutschige Bodenflächen entsteht. Deshalb ist besondere Vorsicht geboten. Rutschfeste Badeschuhe sind empfehlenswert.
13. Zur Sicherheit der Besucher erfolgt eine Videoüberwachung in bestimmten Bereichen des Bades.
14. Gemäß Jugendschutzgesetz ist der Zutritt für Gäste unter 16 Jahren bis 22 Uhr beschränkt. Bei längeren Öffnungszeiten und Sonderveranstaltungen ist die Anwesenheit von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ohne Begleitung einer sorge-

berechtigten oder erziehungsbeauftragten Person nicht und von Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet.

15. Im Bad werden durch Mitarbeitende oder autorisierte Personen regelmäßig Film- und Fotoaufnahmen getätigt. Die Bereiche und Attraktionen werden soweit möglich gekennzeichnet. Bitte meiden Sie diese Bereiche, wenn Sie nicht wünschen, dass evtl. von Ihnen getätigte Aufnahmen in der Öffentlichkeit verwertet werden, oder teilen Sie dies dem Fotografen/Filmteam mit. Ansonsten gehen wir davon aus, dass die Aufnahmen, die wir innerhalb unseres Badgeländes tätigen, für unsere öffentliche Werbung einsetzen und diese auch entsprechend honorarfrei verwenden und verwerten dürfen.

§ 4 ÖFFNUNGS-/NUTZUNGSZEITEN, ANGEBOTE UND PREISE

1. Die Öffnungszeiten und die gültige Preisliste werden durch Aushang bekannt gegeben und sind Bestandteil der Haus- und Badeordnung.
2. Die Schwimm- und Erlebnisbereiche, die Sauna, die Außenbereiche sowie sämtliche Nebenbereiche sind in jedem Falle, unabhängig vom Zeitpunkt des Lösens der Eintrittskarte, spätestens 15 Minuten vor Ablauf der Öffnungszeiten zu verlassen. Mit Ablauf der Öffnungszeiten ist das Gebäude zu verlassen.
3. Die Nutzungszeiten entsprechen den angegebenen Tarifen in der Preisliste. Bei Zeitüberschreitung wird eine Nachkassierung vorgenommen.
4. Die Nutzungszeit beinhaltet das Aus- und Ankleiden sowie die Körpervorreinigung.
5. Der Betreiber kann die Nutzung des Bades oder Teile davon bei Vorliegen objektiver Notwendigkeiten sperren oder einschränken (z.B. bei Überfüllung, technischen Defekten, Notfällen etc.).
6. Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Betriebsteile oder einzelner Angebote bzw. verkürzter Nutzungszeit (z.B. Zutritt der Anlage kurz vor Schließung) besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung.
7. Bei Veranstaltungen können Bade- und Saunabeeinträchtigungen durch Musik und/oder weitere Programmpunkte jeglicher Art entstehen.
8. Bei stattfindenden Kursangeboten wie z.B. Aqua-Jogging usw. kann das Angebot durch das Abspielen von Musik begleitet werden.
9. Für besondere Bade- und Saunaangebote (z.B. Babyschwimmen) können besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten gelten.
10. Die Teilnahme an Kursangeboten (z. B. Schwimm-, Aquakursen usw.) setzt die Gesundheit des Teilnehmenden voraus und erfolgt auf eigene Gefahr. Personen mit gesundheitlichen Beschwerden oder Rekonvaleszenten nach Verletzungen sollten sich erst nach Konsultation mit ihrem Arzt für eine Teilnahme entscheiden. Über die Übungsteilnahme und Intensität des Trainings entscheidet der Teilnehmende allein.
11. Die Teilnahme an Animationsprogrammen des Bades (z. B. Kinderspielnachmittage etc.) setzt die Gesundheit und Eignung des Teilnehmenden voraus und erfolgt auf eigene Gefahr. Personen mit gesundheitlichen Beschwerden oder Rekonvaleszenten nach Verletzungen sollten sich erst nach Konsultation mit ihrem Arzt für eine Teilnahme entscheiden. Über die Teilnahme und Intensität der angebotenen Animationsprogramme entscheidet allein der Teilnehmende bzw. für Kinder der Erziehungsberechtigte. Das zusätzliche Animationsprogramm für Kinder ist keine Kinderbetreuung im Sinne einer Beaufsichtigung bzw. Inobhutnahme der Kinder. Insoweit ist das Personal des Bades für die Aufsicht der Kinder nicht verantwortlich. Die aufsichtführende Begleitperson versichert, dass den Kindern die Nutzung aller Spiel-, Sport und Unterhaltungsmöglichkeiten des Bades gestattet ist. Die Aufsichtspflicht für die Kinder liegt während der gesamten Veranstaltung bei den Eltern/Erziehungsberechtigten bzw. verantwortlichen Begleitpersonen der Kinder. Das Bad übernimmt insbesondere keine Verantwortung dafür, dass Kinder den Animationsbereich bzw. das Veranstaltungsgelände eigenmächtig verlassen. Die aufsichtspflichtigen Personen haften für die Kinder und sind sowohl für entstandene Schäden an Einrichtungen und Geräten, als auch für Personen- und Sachschäden bei Dritten verantwortlich. Insoweit bleibt die sich aus § 832 BGB ergebende zivilrechtliche Haftung der Aufsichtspflichtigen für minderjährige Benutzer unberührt.
12. Bei der Durchführung von Kindergeburtstagen obliegt die Aufsichtspflicht, auch bei der Inanspruchnahme einer Animation, den Erziehungsberechtigten bzw. der verantwortlichen Begleitperson.
13. Gelöste Eintritte werden nicht zurückgenommen und die gezahlten Entgelte nicht zurückerstattet. Für Geldwertkarten und Saisonkarten wird eine Pfandgebühr von 10 € erhoben.
14. Von Personen, die nicht über einen gültigen Eintrittsausweis verfügen, kann ein erhöhtes Nutzungsentgelt i. H. von 40,00 € verlangt werden.
15. Die Rücknahme von gelösten Geldwertkarten oder Gutscheinen ist ausgeschlossen. Gutscheine sind im Jahr des Erwerbs bis zum Jahresende und danach noch weitere drei Kalenderjahre gültig. (lt. §195 und §199 BGB)

§ 5 VERHALTENSREGELN IM GESAMTEN BADE-, SAUNA- UND STRANDBADBEBEREICH

1. Der Besucher hat alles zu unterlassen, was die guten Sitten sowie die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in der Anlage verletzt oder gefährdet.
Insbesondere sind zu unterlassen:
 - a) Sexuelle Handlungen und Darstellungen
 - b) das Ausspucken, insbesondere auf den Fußboden, in die Überlaufrinne, in die Schwimmbecken und jede andere vermeidbare Verunreinigung des Bades und des Badewassers
 - c) das Einspringen in die Becken mit Ausnahme der freigegebenen Sprunganlagen und Startblöcke
 - d) das Turnen an Einstiegsleitern und Haltestangen bzw. -seilen
 - e) das Rennen auf den Beckenumgängen
 - f) das Hineinstoßen oder -werfen anderer Personen in die Becken
 - g) das Mitbringen und Benutzen von zerbrechlichen Behältern (z. B. Glas, Porzellan)
 - h) **die Reservierung von Stühlen und Liegen**
 - i) Bewegungs- und Ballspiele außerhalb der dafür vorgesehenen bzw. vom zuständigen Aufsichtspersonal genehmigten Flächen
2. Über die Benutzung von Schwimmhilfen, Sport-/Spiel- und sonstigen Animationsgeräten (wie Bälle, Luftmatratzen, Schwimmflossen, Schnorchel etc.) in allen Becken entscheidet das Aufsichtspersonal auf Grundlage der Besuchermenge.
3. Die Nutzung der vorhandenen Einrichtungen und Attraktionen (Sprunganlagen, Rutschen, Wellnesseinrichtungen, etc.) geschieht auf eigene Gefahr. Die gesonderten Nutzungshinweise sind zu beachten.
4. Das Tragen von Augenschutzbrillen erfolgt auf eigene Gefahr.

5. Den Bade- und Saunagästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte, andere Medien (z. B. Handys, Smartphones, Mini-Computer oder Tablet-PCs) oder Ferngläser zu benutzen. Geräte, mit denen fotografiert und/oder gefilmt werden kann, dürfen in den Bade- und Saunabereich nicht mitgenommen werden. Fotografieren und Filmen fremder Personen ist ohne deren Einwilligung nicht gestattet.
6. Im gesamten Gebäude ist das Rauchen verboten (auch E-Zigaretten). Rauchen ist nur in den gekennzeichneten Außenbereichen gestattet.
7. **Den Badegästen wird untersagt, Tiere in das Objekt mitzubringen.**
8. Der Verzehr von Speisen und Getränken ist in der gesamten Badehalle erlaubt. Handelt es sich jedoch bei den mitgebrachten Speisen und Getränken, um zerbrechliche Gegenstände wie Glasflaschen oder Glasbehälter, dann ist dieser Verzehr nicht mehr gestattet. In der Gastronomie dürfen mitgebrachte Speisen und Getränke nicht verzehrt werden.
9. Der Aufenthalt in den Wechselkabinen bzw. Umkleidebereichen ist nur zum An- und Auskleiden gestattet.
10. In einzelnen Badbereichen gelten unterschiedliche Bekleidungs Vorschriften, die in den jeweiligen Nutzungshinweisen geregelt sind. Der Aufenthalt im Badebereich (mit Ausnahme der Saunaanlage und bei Sonderveranstaltungen) ist nur in allgemein üblicher Badekleidung gestattet.
Aus hygienischen Gründen darf Unterwäsche nicht als Badekleidung genutzt werden, auch nicht als Zweitwäsche unter der Badekleidung.
11. Garderobenschränke und/oder Werfächer stehen dem Besucher nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Der Besucher ist verpflichtet, die Schränke bzw. Fächer ordnungsgemäß zu verschließen und das Verschlussmedium sorgfältig zu verwahren. Bei Verlust des Verschlussmediums wird der Schrankinhalt an den Besucher erst nach eingehender Überprüfung und mit Beweispflicht durch den Besucher ausgegeben. Geld, Schmuck und sonstige Wertgegenstände sind in den Wertschließfächern zu hinterlegen. Der Betreiber haftet nicht für abhanden gekommene Gegenstände.
12. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Werfächer geöffnet und gegebenenfalls geräumt. Der Inhalt wird wie eine Fundsache behandelt.
13. Fundgegenstände sind dem Personal zu übergeben. Über die Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
14. Barfußbereiche (wie die Wechselkabinen, Duschen, der gesamte Bade- und Saunabereich sowie im Freibadbereich die Beckenumgänge) dürfen nur barfuß oder mit geeigneten Badeschuhen betreten werden. Das Befahren der Barfußbereiche mit mitgebrachten Kinderwagen und Rollstühlen ist nicht gestattet. Der Übergang Hallenbad / Strandbad hat durch das Durchschreibecken zu erfolgen.
15. Vor Betreten des Bade- und Saunabereiches, hat der Besucher die Pflicht, seinen Körper in den Duschräumen gründlich zu reinigen (dies gilt ohne Ausnahme für sämtliche Becken, Whirlpools, Sauna-, Dampfkabinen etc.). Die Verwendung von Körperreinigungsmitteln außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet. Das Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben u. ä. sind nicht erlaubt.

§ 6 ZWECK UND NUTZUNG DER SCHWIMM- UND BADEBECKEN

1. Schwimm- und Badebecken des Bades dienen der Gesundheitsförderung, dem Bewegungstraining und der Erholung der Badegäste. Unterschiedliche Gegebenheiten (z. B. Badewassertemperatur, Beckengestaltung, Wassertiefe) bestimmen die Art der Nutzung.
2. Die Nutzung der Schwimm- und Badebecken verlangt besondere Rücksichtnahme auf andere Badegäste.

§ 7 BESONDERE ORDNUNGSVORSCHRIFTEN ÜBER DIE BENUTZUNG DER SCHWIMM- UND BADEBECKEN

1. Die Schwimmbecken dürfen nur von Schwimmern benutzt werden. Nichtschwimmer dürfen sich nur in den abgegrenzten und gekennzeichneten Nichtschwimmerbereichen aufhalten.
2. Nichtschwimmer dürfen das Schwimmerbecken weder mit Schwimmhilfen noch in Begleitung anderer Personen benutzen. Generell dürfen alle Beckenbereiche und Attraktionen im Objekt nur von befähigten Personen genutzt werden.
3. Die für Schulen, Vereine sowie berechnete Institutionen abgetrennte Schwimmbereiche stehen der Öffentlichkeit nicht zur Verfügung.
4. Im Kleinkindbereich (Spiel- und Wasserflächen) besteht für die verantwortliche Begleitperson der Kinder eine besondere Aufsichtspflicht.
5. Bei aufziehenden Gewittern ist das Baden in Außenbecken einschließlich Ausschwimmkanal sowie im Strandbad (Chiemsee) untersagt. Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.
6. An den nachfolgend genannten Becken ist keine dauerhafte Wasseraufsicht vorhanden: Kleinkinderbecken, Whirlpool, Kalttauchbecken Sauna.

§ 8 BESONDERE EINRICHTUNGEN, WASSERATTRAKTIONEN

1. Die Wasserattraktionen wie z. B. Rutschen, Sprunganlage und Großwasserspielgeräte dürfen nur nach Freigabe und mit ausreichendem Sicherheitsabstand genutzt werden. Der Aufenthalt im Landebereich der Rutschen ist verboten. Das Unterschwimmen und das Tauchen im Bereich der Rutschen und Sprunganlagen ist untersagt. Die aushängenden Sicherheitshinweise sind unbedingt zu beachten. Die Benutzung der Wasserattraktionen erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 9 ZWECK UND NUTZUNG DER SAUNAANLAGE

1. Die speziellen Bestimmungen zum Verhalten im Sauna- und/oder Wellness-Bereich, nachfolgend Saunaanlage genannt, sind den entsprechenden Aushängen vor Ort zu entnehmen und zu beachten.
2. Die Saunaanlage des Bades dient der Gesundheitsförderung und der Erholung der Badegäste.
3. Für die Benutzung der Saunaanlage sind die Empfehlungen des Deutschen Sauna-Bundes e.V. zu beachten, die im Bad eingesehen werden können.
4. Die Saunaanlage ist ein textiler Bereich (Textilsauna). Die Panorama Sauna ist erst nach Bekanntgabe ein FFK Bereich. Während der Sommersaison ist diese Sauna eine Textilsauna.

§ 10 ALLGEMEINE VERHALTENSREGELN

1. Grundsätzlich dürfen nur gesunde Menschen die Saunaanlage benutzen. Personen mit folgenden Krankheiten sind vom Besuch der Saunaanlage ausgeschlossen:
 - a) intensive Hauterkrankungen
 - b) entzündliche und passive Hautkrankheiten und Ekzeme
 - c) alle Infektionskrankheiten

- d) septische Infekte
 - e) akute Virusinfektion (z. B. Grippe)
 - f) akute entzündliche Erkrankungen innerer Organe
 - g) akute und nicht ausgeheilte Lungentuberkulose
 - h) entzündlicher Zustand des Herzens
 - i) akute Stadien des Herzinfarktes
 - j) Dekompressionszustände von Herz-Kreislauf
 - k) Anfallserkrankungen (z. B. Epilepsie)
 - l) Bluthochdruck über 200mmHg systolisch und 130mmHg diastolisch
 - m) Venenentzündungen
 - n) schwere vegetativ-nervöse Störungen mit hochgradiger Kreislaufstabilität
 - o) die ersten 3 Monaten nach einem Schlaganfall
2. Während des Saunaaufenthaltes empfiehlt sich keine sportliche Betätigung.
 3. Bürstenmassagen sind in der gesamten Saunaanlage aus hygienischen Gründen nicht gestattet.
 4. Liegen, Sitzmöglichkeiten und Plätze in den Saunen dürfen nicht reserviert werden.

§ 11 VERHALTENSREGELN IN DEN SAUNARÄUMEN

1. Die Saunakabinen sind grundsätzlich barfuß zu betreten. Badeschuhe werden aus Sicherheitsgründen davor abgestellt.
2. Die Liege und Sitzgelegenheiten der Saunakabinen sind nur mit einer ausreichend großen Unterlage (z. B. Saunatuch) zu benutzen. Dies gilt insbesondere für die Füße. Das Dampfbad ist aufgrund der hohen Luftfeuchtigkeit ohne Bade-/Handtuch zu benutzen.
3. Technische Einbauten (z. B. Heizkörper, Beleuchtungskörper, Saunaheizgeräte einschließlich deren Schutzgitter und Messfühler) dürfen nicht mit Gegenständen/Saunatüchern belegt werden. (Brandgefahr!)
4. Aus Gründen gegenseitiger Rücksichtnahme sind in Schwitzräumen laute Gespräche, Schweißschaben, Bürsten, Kratzen etc. nicht erlaubt.
5. **Saunaaufgüsse werden ausschließlich vom Personal durchgeführt. Eigene Aufgussessenzen dürfen nicht verwendet werden.**
6. Aus gesundheitlichen Gründen ist bei Saunaaufgüssen die Saunakabine erst kurz vor Aufgussbeginn zu betreten.
7. Sexuelle Handlungen und Darstellungen sind ausdrücklich untersagt und haben ein sofortiges Hausverbot zur Folge.

§ 12 VERHALTENSREGELN IN DEN SAUNA-AUFENTHALTSRÄUMEN

1. Nach dem Aufenthalt in Schwitzräumen ist vor der Benutzung des Kaltwassertauchbeckens oder anderer Badebecken der Schweiß gründlich abzuwaschen.
2. Aus Rücksicht auf andere Saunabesucher und zur Vermeidung von Unfällen darf in das Kaltwassertauchbecken nicht reingesprungen werden.
3. Die Liege- und Sitzgelegenheiten in den Sauna-Aufenthaltsräumen dürfen nur mit einem Bademantel oder einer trockenen, körpergroßen Unterlage (z. B. Badetuch) benutzt werden.
4. In allen Sauna-Aufenthaltsräumen haben sich die Saunabesucher so zu verhalten, dass andere Saunabesucher nicht belästigt oder gestört werden. In den Ruheräumen haben sich alle Saunabesucher ruhig und rücksichtsvoll zu verhalten.
5. Einreibemittel jeder Art dürfen vor Benutzung aller Becken, der Saunakabinen, sowie der Liege- und Sitzgelegenheiten nicht angewendet werden.

§ 13 BESONDERE HINWEISE

1. Die Saunaanlage dürfen Kinder ab dem 3. Lebensjahr besuchen. Kindern und Jugendlichen bis einschließlich 17 Jahren ist der Zutritt zur Saunaanlage grundsätzlich nur in Begleitung eines Erwachsenen gestattet. Die Aufsichtspflicht für Minderjährige obliegt der Begleitperson.
2. Personen mit gesundheitlichen Problemen müssen eigenverantwortlich klären, ob für sie beim Saunabaden besondere Risiken bestehen.
3. Traditionell bestehen in Sauna- und anderen Schwitzräumen besondere Bedingungen, wie z. B. höhere Raumtemperaturen, gedämpfte Beleuchtung, Stufenbänke und unterschiedliche Wärmequellen. Die verschiedenen Ebenen ohne Geländer verlangen ein vorsichtiges Begehen. Das Berühren von Hitze leitenden Elementen ist zu unterlassen.
4. Am Kalttauchbecken ist keine dauerhafte Wasseraufsicht vorhanden.
5. Der Verzehr von mitgebrachten Speisen und Getränken ist im gesamten Sauna- und Wellnessbereich nicht gewünscht.
6. Ausnahme: Der durch das Saunieren entstehende erhöhte Flüssigkeitsbedarf kann mit eigenem mitgebrachtem Mineralwasser außerhalb des Gastronomiebereiches gestillt werden.
7. Saunaaufgüsse sind eine zusätzliche freiwillige Serviceleistung. Bei Ausfall bestellt kein Anspruch auf Rückerstattung oder Reduzierung von Eintrittsgeldern.

§ 14 VERHALTEN IN DEN SOLARIEN

Für die Nutzung der Anlagen mit künstlicher ultravioletter Strahlung (Solarien) sind die an den Geräten und an den Aufstellorten angebrachten Schutzhinweise zu beachten. Der Betreiber haftet nicht, wenn der Besucher durch mehrmalige direkt aufeinander folgende Nutzungen der Solarien gesundheitliche Schäden davonträgt. Minderjährigen unter 18 Jahren ist die Nutzung der Anlagen mit künstlicher ultravioletter Strahlung gesetzlich untersagt.

Haftungsbestimmungen

1. Die Badegäste benutzen die Einrichtungen des Bades, unbeschadet der Verpflichtung des Bades in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten, auf eigene Gefahr. Der Eigentümer, Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften –außer für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder bei Vorliegen der Verletzung einer so genannten Kardinalpflicht – nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten oder nicht erkannt werden, haftet der Betreiber nicht. Soweit keine vorsätzliche Vertragsverletzung vorliegt, ist die Haftung auf den vorhersehbaren typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
2. Es besteht keine Verwahrungspflicht des Betreibers. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nicht, soweit nicht etwa der Verlust auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers oder auf einer vor-

sätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruht. Dies gilt auch bei Beschädigungen der Sachen durch Dritte. In der Verantwortung des Badegastes liegt es, bei der Benutzung von Garderobenschränken und Wertfächern diese zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel/Datenträger sorgfältig aufzubewahren.

3. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der durch den Besucher in das Bad eingebrachten persönlichen Gegenstände durch Dritte wird nicht gehaftet. Es besteht auch keine Haftung bei Diebstahl von Verschluss-sachen in den Umkleideschränken, usw. durch Aufbruch oder anderweitige Öffnung. Etwas Anderes gilt, wenn eine grob fahrlässige Pflichtverletzung des Betreibers oder eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung seines gesetzli-chen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen vorliegt.
4. Bei Verlust von Schlüssel aller Art werden die Kosten der Ersatzbeschaffung (Materialkosten) dem Badegast berechnet. Hinsichtlich möglicher Aufbuchungen (Gastronomieverzehr, Shopartikel u.s.w.) wird der Fehlbestand im Kassensystem fest-gestellt und nach Feststellung der Aufbuchung dem Badegast in Rechnung gestellt. Bei nicht sachgerechter, missbräuch-licher Nutzung, schuldhafter Verunreinigung und Beschädigung aller Einrichtungen des Bades, dessen Grünanlagen und Anpflanzungen oder Entfernung von Einrichtungsgegenständen haftet der Besucher für daraus entstehende Schäden. El-tern haften für ihre Kinder.
5. Unfälle oder Schäden sind dem Personal unverzüglich zu melden. Eine Unterlassung führt zum Verlust von Ersatzansprü-chen.

Ausnahmen

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen öffentlichen Bade-, Strandbad- und Saunabetrieb sowie für das Vereins- und Schulschwimmen. Bei Sonderveranstaltungen können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Haus- und Badeordnung rechtsunwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Insoweit richtet sich der Vertragsinhalt nach den gesetzlichen Vorschriften.

Streitbeilegungsverfahren

Wir sind grundsätzlich nicht bereit oder verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzuneh-men. Wir sind bestrebt, etwaige Meinungsverschiedenheiten mit unseren Kunden auf einvernehmliche Weise beizulegen und haben hierfür qualifizierte Ansprechpartner im Haus.

Datenschutz

Personenbezogene Daten werden von uns gemäß DS-GVO verarbeitet.

Inkrafttreten

Die Haus- und Badeordnung tritt am 01.03.2025 in Kraft. Die bisher gültige Fassung für das Prienavera tritt gleichzeitig außer Kraft.

Prien, den 30.07.2026



Dirk Schröder
Geschäftsführer
Chiemsee Marina GmbH